Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 Bahnhof-/ Deichstraße" der Stadt Lohne gemäß § 9 (6) BBauG

Allgemeines:

Der Bebauungsplan Nr. 18 "Bahnhof-/Deic straße" wurde mit Verfügung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg vom 2. April 1968 genehmigt und soll für den Bereich zwischen Deichstraße, Friedrich-Taphorn Straße und Korkenstraße zum Zwecke der städtebaulichen Sanierung geändert werden. Innerhalb des Plangebietes befinde sich eine Gewerbefläche, auf der eine Pinsel- und Bürstenfabrik steht. Dieser Betrieb soll ausgesiedelt und im Gewerbe- und Industriegebiet in Rießel neu errichtet werden, wenn die Betriebsfläche entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan 1972 als MI-Gebiet festgesetzt und für die Wohnbebauung fre gegeben wird. Die Aussiedlung des Betric bes dient der Beseitigung eines städtebaulichen Mißstandes, da die im Norden, Osten und Süden angrenzenden Flächen mit Wohnhäusern bebaut sind.

Festsetzungen:

Die Verkehrsflächen werden im Bebauungsplan durch Straßenbegrenzungslinien fest gesetzt. Die Eintragungen der überbaubar Grundstücksflächen und der Baugrenzen sind Festsetzungen des Bundesbaugesetzes

Die bauliche Nutzung der Grundstücke kan innerhalb der im Bebauungsplan dargestel ten überbaubaren Grundstücksfläche erfolgen. Die Überschreitung der Grundflächen zahl im MI-Gebiet (Flurstücke 365/26, 36363, 353/1 der Flur 25) rechtfertigt sic aus der vorgesehenen Bebauung. (siehe anliegende Pläne)

Verkehrseinrichtungen:

Das Änderungsgebiet erhält Verkehrsanschluß zur Deich-, Korken- und Friedri Taphorn-Straße.

Die im Plan eingetragenen Sichtdreiec werden sichtfrei gehalten. Etwaige Sihindernisse (Hecken, Büsche usw.) wer entfernt bzw. bis auf eine Höhe von o,80 m über Straßenoberkante zurückgeschnitten und ständig auf dieser Höhe gehalten.

Für die Unterbringung der Kraftfahrze sind die notwendigen Einstellplätze in Form von offenene Stellplätzen oder a Garagen auf den einzelnen Grundstückerzu errichten. Die Anzahl der Einstellplätze ergibt sich aus der jeweiligen Rechtsvorschrift. Für Garagen ist ein Mindestabstand von 5 m zur öffentlich Verkehrsfläche einzuhalten.

Versorgungseinrichtungen:

Trinkwasser:

Das Plangebiet ist bzw. wird an das Weserversorgungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes angeschlossen.

Abwasser:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine Kanalisation (Trennsystem) zum Klärwerk.

Die Oberflächenwasser werden in Regenwasserkanälen gesammelt und dem Hopene Mühlenbach zugeleitet.

Elt.-Versorgung:

Die Versorgung des Plangebietes erfolg durch Anschluß an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG. Es ist eine Verkabelung der Hausanschlüss vorgesehen.

Löschwasserversorgung:

Im Zuge der Herstellung der Wasserversorgungsanlage sind die notwendigen Hydranten eingebaut worden.

Mullbeseitigung:

Das Plangebiet wird an die städtische Müllabfuhr angeschlossen.

Ordnung von Grund und Boden:

Das Plangebiet befindet sich im Privat besitz. Umlegungen zur Nutzung des Baulandes im Sinne der §§ 45 ff. BBauG sind nicht vorgesehen.

Falls die Übereignung der Verkehrsfläc nicht aufgrund freiwilliger Vereinbaru möglich ist, soll diese nur in Ausnahm fällen in einem Verfahren nach §§ 85 f BBauG erfolgen.

Erschließung:

Die Erschließung des Plangebietes sowi die Unterhaltung der Erschließungsanla erfolgt gemäß § 123 ff. BBauG durch di Stadt.

Den Zeitpunkt der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen bestimmt die Stad Lohne. Ein Rechtsanspruch auf Erschlie gemäß § 123 (4) BBauG besteht nicht. Die Kostendeckung für die Erschließung anlagen erfolgt gemäß § 127 des Bundesbaugesetzes sowie § 9 KAG durch Erhebur von Erschließungsbeiträgen aufgrund der Erschließungssatzung.

Kosten der Durchführung:

Die der Stadt Lohne bei der Durchführunder Planung entstehenden Kosten belaufe sich nach Abzug der bereits vorhandener Erschließungsanlagen auf:

Grunderwerb 10.000,-- DM Straßenbau 13.000,-- DM 5.000,-- DM 5.000,-- DM Straßenbeleuchtung 1.000,-- DM

Schmutzwasserkanalisation 3.000,-- DM

insgesamt 32.000,-- DM

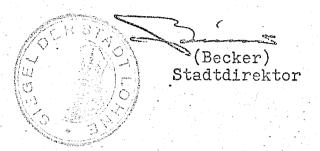
Nach den zur Zeit geltenden Satzungen werden ca. 90 % der Kosten durch die Enhebung von Erschließungsbeiträgen gedeckt.

Aufgestellt:

2842 Lohne, den 10. Juli 1974

(Göttke-Krogmann)
Bürgermeister

(Becker) Stadtdirektor Diese Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 14. Oktober 1974 bis einschließlich 14. November 1974 öffentlich ausgelegen.



Bench Alling Lond

